

Für den BUND: Bernd A.B. Weikopf
Am Heidegraben 2
52391 Vettweiß - Müddersheim
e

Weikopf, Am Heidegraben 2, 52391 Vettweiß

Gemeinde Vettweiß
-Der Bürgermeister-
z.Hd. Herrn Hüvelmann
Gereonstr. 14
52391 Vettweiß

Für den NABU: Dieter Gottschalk
Kreuzstraße 21
52388 Nörvenich

**Vorab per Mail und
Fax:02424-209234**

18.11.2009

Betr.: Neuaufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes Vettweiß zwischen dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet und dem Wirtschaftsweg beginnend hinter der Kläranlage

Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Landesbüro-Zeichen: DN 31-2.92 BLP

Ihr Zeichen: -IIICCh-KCH09273.611 ; Ihr Schreiben vom 30.09.3009

Unser Schreiben vom 10.06.2009

Sehr geehrter Herr Hüvelmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war die Anfrage eines Investors, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Hierzu geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU die folgende Stellungnahme ab.

Die noch fehlenden Unterlagen (z.B. immissionsschutzrechtliche Nachweise für Schall, Geruch, Behandlung der belasteten Niederschlagswasser, wasserrechtliche Genehmigungen, Baugrundgutachten ...) sowie die Dokumentation und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen außerhalb des eigentlichen Plangebietes im Einzugsbereich der Biogasanlage sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Es fehlen Angaben zum Blockheizkraftwerk und Angaben zu Leitungen bis zum öffentlichen Versorgungsnetz bei Kettenheim. Diese sind in der UVP jedenfalls zu berücksichtigen.

Auch erscheinen der Bau einer Biogasanlage und eines Kraftwerkes in einem ehemaligen Bergbaugebiet und einem Auegebiet bedenklich. Die Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan sind jedenfalls nicht geeignet die Skepsis gegenüber dem Vorhaben an dieser Stelle auszuräumen.

Falls die Gemeinde den Anregungen und Bedenken folgt, sind die textlichen Festsetzungen in der Anlage mit satzungsgemäßer Bedeutung entsprechend zu ändern.

Zweck des Planverfahren

Grundsätzlich sind die Naturschutzverbände für die Nutzung regenerativer Energien. Priorität haben Energieeinsparung und die Steigerung der Energieeffizienz.

Bei der Planung von Biogasanlagen müssen die Belange des Umweltschutzes (Boden-, Luft-, Gewässerschutz) sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der

Biomasse ist auf eine weitestgehende Minderung der Schadstoffemissionen und eine effiziente Energienutzung zu achten.

Der Rohstoff Maissilage ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedenklich. Es sollten daher auch andere Rohstoffe eingesetzt werden. Als Rohstoffe für die Anlage bieten sich z. B. auch schadstofffreie Grünabfälle und andere biologische Rest- und Abfallstoffe an. Ein weiteres großes Potential ergibt sich aus der Notwendigkeit, Naturschutzflächen zu pflegen. Der Einsatz dieser Rohstoffe sollte einbezogen werden und anteilmäßig vertraglich festgelegt werden. Dementsprechend sollte der Anteil der Maissilage reduziert werden.

Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, welche betriebsbedingten Umweltauswirkungen im Einzugsgebiet der Biogasanlage durch den Maisanbau und das Ausbringen und die Lagerung der Gärreste für Boden, Grundwasser, Gewässer, Luft, Landschaftsbild und die Artenzusammensetzung der Feldflur, besonders der Avifauna, haben wird. Dazu sind diese zu dokumentieren, zu bewerten und mögliche Gegenmaßnahmen festzulegen. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführungen in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes S. 18 dritter Absatz und im Umweltbericht S. 41/42. Dies ist auch für die sachgerechte Abwägung der Gemeinde erforderlich. Daher ist die entsprechende Dokumentation und Bewertung vor der Entscheidung des Gemeinderates vorzulegen.

Schutzgut Boden

Nach Angaben im Umweltbericht (S. 9/12) liegt ein Teil des Plangebiets in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und die Böden statisch wenig belastbar sind. Auch deswegen ist auf eine Bebauung solcher Bereiche zu verzichten. Der Umweltbericht geht hierauf gar nicht ein.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden im Umweltbericht nur unzureichend dokumentiert, beschrieben und bewertet.

Es ist zu bedenken, dass der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Versiegelung nur durch Entsiegelung einer gleich großen Fläche ausgeglichen werden kann. Die lapidare Aussage „Entsiegelungsflächen standen nicht zur Verfügung“ genügt jedenfalls nicht. Dies umso mehr als beabsichtigt ist, das zulässige Höchstmaß für die Versiegelung zu überschreiten.

Der Verlust der Bodenfunktionen durch den Bau der Anlage im Gewerbegebiet ist jedenfalls auszugleichen. Im Umweltbericht sind unter 2.1.4 zum Ausgleich fast keine Aussagen gemacht. Eine übersichtliche Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut Boden fehlt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Böden ein besonders wertvolles Element im Naturhaushalt sind. Der Eingriff kann allenfalls durch großflächige Extensivierung im Flächenverhältnis von mindestens 1:10 ausgeglichen werden. Erhaltung von Gehölzstreifen zum Beispiel kann nicht als Ausgleich angesehen werden.

Darüber hinaus ist aber auch die betriebsbedingte veränderte landwirtschaftliche Nutzung im „Einzugsbereich der Anlage“ bei der Abwägung zu berücksichtigen. Sie ist nicht erst im anschließenden BImSch-Genehmigungsverfahren zu beschreiben und zu bewerten (s. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes S.18 und Umweltbericht S. 41/42), sondern vor der Entscheidung der Gemeinde im Umweltbericht darzustellen. Daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen des Bodens sind ebenso anzugeben wie erforderliche Gegenmaßnahmen.

Hier sind u.a. die folgenden Fragen zu klären:

- Welche Auswirkungen hat der erhöhte Maisanbau auf den Boden (Stoffeintrag, Bodenabtragung und -verdichtung)?
- Welche Auswirkungen hat der Auftrag der Gärsubstanz? Wie kann eine unsachgemäße Entsorgung verhindert werden?

Die Flächen, auf denen die Rückstände aufgebracht werden dürfen, sind ebenso festzulegen wie Zeitpunkt der Ausbringung und zulässige Menge/ha.

Schutzgut Wasser

Nach Angaben im Umweltbericht (S. 9,12) liegt ein Teil des Plangebiets in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und die Böden statisch wenig belastbar sind. Auch deswegen ist auf eine Bebauung solcher Bereiche zu verzichten. Der Umweltbericht geht hierauf gar nicht ein.

Eine hydraulische oder stoffliche Belastung des Mersheimer Baches ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuschließen.

Die Ausweisung des Mersheimer Grabens als "erheblich verändert" erfolgt nach der "pragmatischen Methode". Diese ist jedoch weder eine feststehende Vorgabe der WRRL, noch eine Beschreibung für die Maßnahmenplanung in erheblich veränderten Gewässern. Ferner hat die Landesregierung NRW betont, auch in erheblich veränderten Gewässern Maßnahmen durchzuführen. Dass dies Sinn macht, zeigen unzählige Auenprogramme und Konzepte zur naturnahen Entwicklung mit z.T. bereits erfolgreich umgesetzten Renaturierungen. Diese beweisen, dass auch stark ausgebaute Gewässer ohne signifikante Nutzungseinschränkungen wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden können. Wir fordern, dass für den nordöstlichen Verlauf des Baches am Planungsgebiet der geradlinige Verlauf stellenweise aufgehoben und eine Maßnahme zur Dynamisierung durchgeführt wird. Diese schränkt die bisherige Nutzung des Baches nicht ein. Die Renaturierung des Mersheimer Baches an der NO Grenze des Plangebietes entsprechend der WRRL ist als Ausgleich für den Eingriff in den Wasserhaushalt anzurechnen.

Die vorgesehene Ausweisung des Uferrandstreifens entspricht einer Mindestbreite. Soll dieser Streifen seine in den Anlagen zum Umweltbericht dargestellten Funktionen erfüllen, ist eine Verbreiterung auf 10 m anzustreben. Eine landwirtschaftliche Nutzung sollte hier unzulässig sein. Dies entspräche auch den Entwicklungszielen des LP Vettweiß.

Bei anderer Erschließung oder zum Beispiel Lage der Biogasanlage an der Straße können die zweimalige Querung des Mersheimer Baches im NO und der Ausbau des bachbegleitenden Feldweges vermieden werden. Sie sind daher zu unterlassen. Falls eine „Notzufahrt“ erforderlich ist, ist diese über das bestehende Gewerbegebiet vorzusehen.

Im Umweltbericht fehlen Angaben über die Behandlung des Niederschlagswassers. Unsachgemäße Handhabung von Stoffen sowie belastetem Niederschlagswasser sollte durch Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden.

Wie im Umweltbericht angegeben fehlen bisher Nachweise darüber dass gefährdende Stoffe nicht in Grund- und Oberflächengewässer gelangen können (S.14). Wir gehen davon aus, dass diese Nachweise nachgereicht werden.

Der Umweltbericht verweist auf noch ausstehende wasserrechtliche Verfahren. Wir gehen davon aus, dass diese entsprechend den rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist aber auch die betriebsbedingte veränderte landwirtschaftliche Nutzung im „Einzugsbereich der Anlage“ bei der Abwägung zu berücksichtigen. Sie ist nicht erst im anschließenden BImSch-Genehmigungsverfahren zu beschreiben und zu bewerten (s. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes S.18 und Umweltbericht S. 41/42), sondern vor der Entscheidung der Gemeinde im Umweltbericht darzustellen. Daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sind ebenso anzugeben wie erforderliche Gegenmaßnahmen.

Hier sind u.a. die folgenden Fragen zu klären:

- Welche Auswirkungen hat der erhöhte Maisanbau auf den Wasserhaushalt (z.B. Eintrag von Pestiziden und Dünger in das Grundwasser, Bodenverdichtung)?
- Welche Auswirkungen hat der Auftrag der Gärsubstanz? Wie kann eine unsachgemäße Entsorgung verhindert werden?

Die Flächen, auf denen die Rückstände aufgebracht werden dürfen, sind ebenso festzulegen wie Zeitpunkt der Ausbringung und zulässige Menge/ha.

Erhaltung des Mersheimer Baches als offenes Gewässer ist selbstverständlich und kann ebenso wenig wie die Erhaltung von Gehölzen als besondere Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmassnahme angerechnet werden.

Auf tiefgründende Bauwerke ist vorsorglich ebenso zu verzichten wie auf großflächige Metalleindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da uns das Artenschutzgutachten von Fehr nicht vorliegt, ist eine abschließende Bewertung nicht möglich. Wir beantragen hiermit, uns dieses zuzuschicken.

Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen geben wir folgende Anregungen und Bedenken.

Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme von Fehr im Plangebiet liegt uns nicht vor. Daher können wir beispielsweise gar nicht beurteilen, ob die dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausreichen. Auch ist uns nicht bekannt, ob die Kompensationsflächen kartiert wurden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht nur das Baugebiet selbst, sondern darüber hinaus im Hinblick auf die Kulissenwirkung, auf das erhöhte Verkehrsaufkommen, auf Emissionen und Lärm ein Gebiet im Umkreis von 300m zu prüfen.

Darüber hinaus ist aber auch die betriebsbedingte veränderte landwirtschaftliche Nutzung im „Einzugsbereich der Anlage“ bei der Abwägung zu berücksichtigen. Sie ist nicht erst im anschließenden BImSch-Genehmigungsverfahren zu beschreiben und zu bewerten (s. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes S.18 und Umweltbericht S. 41/42), sondern vor der Entscheidung der Gemeinde im Umweltbericht darzustellen. Daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen der Arten der Feldflur sind ebenso anzugeben wie erforderliche Gegenmaßnahmen.

Das „Einzugsgebiet der Anlage“ ist das gesamte Gebiet, in dem Verträge mit den Landwirten abgeschlossen werden sollen. Nach den uns vorgelegten Unterlagen also ein Gebiet in einem Umkreis von durchschnittlich 13 km um die Biogasanlage, d.h. vermutlich bis 20 km um die Anlage. Besser wäre es das „Einzugsgebiet der Anlage“ festzulegen. Eine Feldhamsterkartierung und eine Kartierung der Avifauna unter besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Brutvögel, Nahrungs- und Wintergäste sowie der rastenden Durchzügler im Einzugsbereich der Anlage sind erforderlich als Grundlage für die anschließende Bewertung und Vorschläge zur Verhinderung von Biodiversitätsschäden. Die Bestandserfassungen sind von unabhängigen Gutachtern sach- und fachgerecht nach anerkannten Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Zu Vermeidung – Minimierung – Kompensation innerhalb des Bebauungsplangebietes

V4/V5/V8/K1/K2/K3/K4/K5

Zur Erschließung sind keine weiteren Querungen des Mersheimer Baches erforderlich. Sie sind daher nicht akzeptabel. Als Ausgleich und entsprechend der WRRL sollte der Mersheimer Bach im NO des Plangebietes in einen naturnahen Zustand zurückversetzt werden. Um die beschriebenen Funktionen „Puffer von Immissionen“, „Biotopverbundlinie“, „Frischlufthproduktion“, „Staubfilterung“ erfüllen zu können und das Planungsziel „Einbindung in die umgebende Landschaft“ zu erreichen, ist eine Verbreiterung der Uferstrandstreifen auf 10m anzustreben.

Die vorhandenen Gehölze am Mersheimer Bach sind zu erhalten.

V7

Die Maßnahme wird begrüßt. Sie sollte sich auf sämtliche Beleuchtung, die nicht innerhalb von Gebäuden ist, beziehen.

V6

Die Maßnahme ist aus Artenschutzgründen erforderlich, von Ausnahmen ist abzusehen.

K5/K6/K7/K8/K9 – 3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Straßenbegleitgrün ist nicht als Ausgleich anzusehen und daher bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht zu berücksichtigen.

Zur Kompensation außerhalb des Bebauungsplangebietes

Als Suchkriterium wird für die Feldlerche „Abstände zu größeren vertikalen Strukturen“ angegeben. Dem stimmen wir zu. Das LANUV geht von mindest 150 m Abstand aus. Diesem Suchkriterium entsprechen die angegebenen Flächen in Teilbereichen wegen ihrer Nähe zum Wald bzw. zu den Gehölzbeständen an der L33 nicht. Die Fläche ist also teilweise suboptimal. Auch aus diesem Grund ist die gesamte Fläche dauerhaft zu extensivieren.

In einem Monitoring ist nachzuweisen, dass die Maßnahme vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme von Feldlerchen und Rebhühnern in der zum Ausgleich erforderlichen Brutpaarzahl angenommen wurde. Gegebenenfalls muss vor dem Bau der Biogasanlage nachgebessert werden.

Als weiteres Suchkriterium wird angegeben, dass der „Flächenverbrauch“ (aus der Sicht der Landwirtschaft) möglichst gering zu halten ist. Dem können wir besonders im vorliegenden Fall nicht zustimmen, da ja die Maßnahme insgesamt auch der Förderung der Landwirtschaft dient (s.S.3 Begründung zur Aufstellung des BBP).

Die angegebenen Bewirtschaftungsparameter sind zu ergänzen um **doppelten Saatreihenabstand**, da das Mikroklima bei Regen ansonsten zu kalt und feucht für die Brut wird, und um das „**Stehen lassen“ von Stop-peln**. Besonders für das Rebhuhn sind auch **Schwarzbrachestreifen** anzulegen.

Die konventionelle Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen sollte aus Artenschutzgründen, aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes ganz unterbleiben.

Auch ist nicht klar, wieso im Umweltbericht von einer „Wiederinkulturnahme“ der Blühstreifen gesprochen wird.

Die Nutzung der Ausgleichsfläche ist langfristig durch eine grundbuchliche Absicherung festzuschreiben. Die Nutzung der Ausgleichsfläche ist langfristig durch eine grundbuchliche Absicherung festzuschreiben. Zur Begründung verweisen wir auf die diesbezügliche neuste Rechtsprechung insb. des OVG Münster.

Aus den konventionell bewirtschafteten Nachbarflächen werden zwangsläufig Pestizide, Dünger etc. in die Kompensationsflächen eingetragen. Bei der vorgeschlagenen Rotation wird der unbelastete Kernraum sehr klein. Zusätzlich ist zu befürchten, dass bei derartigen Festsetzungen die Maßnahme wegen aufwendigerer Kontrollen nicht greift. Wir halten es für wünschenswert, die gesamte Kompensationsfläche dauerhaft extensiv zu nutzen. Auch da die Fläche der Gemeinde gehört, sollte das möglich sein.

Zu berücksichtigen ist auch, dass bei dem vorgeschlagenen Rotationsmodell der Prognosewert für diese Flächen niedriger anzusetzen ist

Die Fläche E3 könnte auch extensiv beweidet werden. Wir regen an, zwischen dieser Ausgleichsfläche und dem angrenzenden Grünland **einzelne** bewehrte Sträucher zu pflanzen, z. B. Weißdorn oder Hundsrose, um dem Neuntöter u.a. anderen Vogelarten Warten und Nistmöglichkeiten zu bieten.

Verarmung der Feldflur

Über das Plangebiet hinaus ist auch die betriebsbedingte veränderte landwirtschaftliche Nutzung im „Einzugsbereich der Anlage“ bei der Abwägung zu berücksichtigen. Sie ist nicht erst im anschließenden BImSch-Genehmigungsverfahren zu beschreiben und zu bewerten, sondern vor der Entscheidung der Gemeinde im Umweltbericht.

Wir schlagen vor, in einem Nachtrag zum LBP diese Problematik aufzugreifen und nicht nur die Veränderungen des Umweltzustandes im Bebauungsplangebiet selbst zu dokumentieren und zu bewerten, sondern auch die durch den Betrieb der Anlage verursachten Veränderungen in der Landschaft, daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen der Artenzusammensetzung und erforderliche Gegenmaßnahmen darzustellen, die die befürchtete Verarmung der Feldflur verhindern. Diese Maßnahmen sollten vertraglich festgesetzt werden. Es gibt bereits zahllose negative Beispiele im Land, wo der dramatische Wandel der Landschaft durch den Anbau von Mais dokumentiert wird. Dies kann nur im Vorfeld der Genehmigung durch entsprechende Regelungen verhindert werden.

Da die Landwirtschaft von der Anlage profitiert, sollte sie im Gegenzug bereit sein, diese Maßnahmen mitzutragen. Berücksichtigt man, dass für den Betrieb der Anlage von ca. 650 ha Maisanbaufläche ausgegangen wird, so erscheint einem der Ausgleich auf den Flächen E1 und E2 als geradezu marginal und wenig Ziel führend. Der Bau der Anlage wird vielleicht ausgeglichen, nicht aber deren Betrieb. Insofern ist der entscheidende Punkt, dass die Verträge mit den Landwirten so gestaltet werden, dass ebenfalls der Betrieb der Anlage ausgeglichen wird.

Als „grüne Energiegewinnung“ wurde der Betrieb von Biogasanlagen im Naturschutz überaus begrüßt. Ging man doch davon aus, dass es sich hauptsächlich um die Verwertung von Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft handelt. Heute sieht es aber so aus, dass Ackerflächen, die der Nahrungsmittelproduktion dienen, aus der Nahrungsmittelproduktion herausgenommen werden. Statt dessen werden Mais und Getreide zur Energiegewinnung vergoren.

Folgende Fragen sind u.a. zu beantworten:

- Welche Auswirkungen hat die betriebsbedingte Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Fauna der Feldflur?
- Wie hoch ist jetzt schon der Anteil des Maisanbaus?
- Um wie viel % wird sich die Fläche für den Maisanbau erhöhen?
- Wie ist die Fruchtfolge definiert und wie wird dies kontrolliert?
- Wann im Jahr soll der Mais geerntet werden?
- Welche Auswirkungen auf die Biodiversität sind zu befürchten?
- Wird die Schlaggröße der einzelnen Maisanbaufläche reglementiert?
- Wie hoch ist der Maisanteil zur Nutzung in der Biogasanlage?
- Ist die Nutzung von Abfällen aus der Landschaftspflege vorgesehen (z. B. auch von gemeindeeigenen Flächen)?
- Gibt es Überlegungen zur Wildschweinproblematik (es ist von einer weiteren Förderung, der stark ansteigenden Population durch den Maisanbau auszugehen)?

Dabei sind auch bereits bestehende und geplante Biogasanlagen und Tiermastanlagen im Bereich der Zülpicher Börde zu berücksichtigen.

Die Landschaft wird durch die Erhöhung des Maisanbaus verändert und vereinheitlicht werden. Zu berücksichtigen ist, dass es nicht nur zu einer Vermehrung der Maisanbaufläche insgesamt kommt, sondern dass „Energienmais“ auch in Bereichen, in denen bis jetzt kein Mais angebaut wurde, angebaut werden wird.

Daher halten wir ein Grünlandumbruchverbot im Einzugsgebiet der Anlage für erforderlich. Dieses könnte im Vertrag mit dem Betreiber bzw. in den Verträgen zwischen Betreiber und den Landwirten formuliert werden.

Durch die veränderte landwirtschaftliche Nutzung ist im Einzugsgebiet der Anlage von einer deutlichen Verschlechterung des Lebensraumes für die Tierwelt der Feldflur auszugehen. Dies ist umso bedenklicher als sich in der Kölner Bucht mit der Zülpicher Börde, besonders auch um Vettweiß, die letzten Vorkommen der Grauammer in NRW und die letzten Brutreviere der Wiesenweihe im Rheinland befinden. Die Zülpicher Börde ist bedeutsamer Lebensraum für die Vögel der Feldflur. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Für viele planungsrelevante Arten der Feldflur ist schon jetzt der Erhaltungszustand als ungünstig einzustufen. Daher hat das Land mit dem LANUV ein spezielles Schutzprogramm für die Grauammer entwickelt und setzt sich für die Erhaltung einer artenreichen Feldflur ein. Eine Erhöhung des Maisanbaus konterkariert diese Bemühungen des Landes NRW und die der BRD und der EU zum Schutz der Biodiversität.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Emissionen Auswirkungen haben auf:

- a. stickstoffempfindliche Biotope nach § 62 LG,
- b. auf den Vettweißer Busch,
- c. auf das FFH- und VSG Drover Heide,
- d. Naturschutzgebiete, z.B. Ginnicker Bruch, Embker Reed, Juntersdorfer Teiche.

Es ist begründet nachzuweisen, dass weder die Biogasanlage, noch das Blockheizkraftwerk, noch das erhöhte Verkehrsaufkommen, noch die veränderte landwirtschaftliche Nutzung die genannten Gebiete negativ beeinflussen.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird durch die vorgesehene Anlage und die veränderte landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist für eine sachgerechte Abwägung darzustellen und zu bewerten.

In den Verträgen mit den Landwirten sind Bewirtschaftungsauflagen vorzusehen, u.a. ein Verbot genmanipulierte Pflanzen anzubauen, Verbot von Grünlandumbruch und das Gebot einer mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge. Eine Monotonisierung der Landschaft ist zu vermeiden.

Eine Anlage ohne Längenbegrenzung der Gebäude und mit einer Firsthöhe von 16 m mit bis zu 20 m hohen Kaminen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine Längenbeschränkung für Gebäude ist festzulegen.

Über das Plangebiet hinaus ist auch die betriebsbedingte veränderte landwirtschaftliche Nutzung im „Einzugsbereich der Anlage“ bei der Abwägung zu berücksichtigen. Sie ist nicht erst im anschließenden BlmSch-Genehmigungsverfahren zu beschreiben und zu bewerten, sondern vor der Entscheidung der Gemeinde im Umweltbericht.

Daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind ebenso anzugeben wie erforderliche Gegenmaßnahmen.

Schutzgut Mensch

Die Prognosegutachten zu Schall- und Geruchsemissionen liegen uns nicht vor.

Die Erschließung des Gewerbegebietes soll über eine Planstraße erfolgen, die den Mersheimer Bach quert, und die der Biogasanlage zusätzlich über einen auszubauenden Wirtschaftsweg mit weiterer zweifacher Bachquerung. Dies zunächst vorläufig bis zur vollständigen Inanspruchnahme der vorderen Bauparzellen, später als Notzufahrt. Diese zusätzliche Erschließung stellt einen vermeidbaren Eingriff dar und ist daher zu unterlassen. Die Planstraße kann auch unabhängig von der Nutzung der straßennahen Parzellen ausgebaut und für die Biogasanlage genutzt werden.

Durch die Biogasanlage wird der Verkehr erheblich gesteigert und beeinträchtigt werden. Im Vorfeld dieses Neuaufstellung ist bereits in einigen Kreisen der Entscheidungsträger dargestellt worden, dass Einigkeit darüber herrscht, dass die Ortsdurchfahrt für die An- und Ablieferung „tabu“ sein soll. Jedoch ist derzeit nicht erkennbar, wie dieses rechtssicher fixiert werden soll. (Möglichkeiten bieten sich hier durch Festschreibung in den Nebenbedingen der Biogasanlagengenehmigung diesen Punkt verbindlich aufzunehmen.) Daher bleibt derzeit unsererseits weiterhin die Forderung gegenüber den Beteiligten offen, darzustellen, wie eine Belastung der Ortsdurchfahrt Vettweiß ausgeschlossen werden kann und wie die Beeinträchtigungen der anderen Verkehrsteilnehmer in den Spitzenzeiten ausgeschlossen oder vermindert werden. Das „Einzugsgebiet der Anlage“ ist vertraglich zu fixieren und die zu benutzenden Wege bzw. Straßen sind vertraglich festzulegen.

Die folgenden Fragen sollten vor der Abwägung geklärt sein.

- Welche Stoffe gelangen betriebsbedingt von der Biogasanlage und dem Blockheizkraftwerk in die Luft, den Boden, das Wasser und gefährden möglicherweise die Gesundheit der Menschen in der näheren und/oder weiteren Umgebung?
- Wie viel Lärm, zu welchen Zeiten geht von der Anlage aus?
- Welche Auswirkungen hat das erhöhte Verkehrsaufkommen insbesondere in Spitzenzeiten („Erntekampagne“)?
- Ist der Abstand zur Wohnbebauung ausreichend, um Gefährdungen und Belästigungen (z.B. Geruch) der Anwohner ausschließen zu können?
- Ist es ethisch zu verantworten so wertvollen Boden der Lebensmittelproduktion zu entziehen?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd A.B.Weikopf

Mitglied des Kreisvorstand
BUND Kreisgruppe Düren
BUND Landesverband NRW

gez. Dieter Gottschalk

Ansprechpartner
NABU Kreisverband Düren
NABU Landesverband NRW

Per e-Mail

- ▶ an das Landesbüro der Naturschutzverbände,
- ▶ Kreis Düren, Untere Landschaftsbehörde,
- ▶ Kreis Düren, Untere Wasserbehörde